



An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 1  
1030 Wien

Postfach 1  
A-1300 Wien-Flughafen  
Tel.: (+43-1) 7007-23600  
Fax: (+43-1) 7007-23615  
e-mail: info@aoev.com  
Zeichen: AÖV/WG/sv/032  
Schwechat, 5. November 2007

## **Begutachtung BGzLV 2008**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Wir danken für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes für die Novelle des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr und erlauben uns dazu folgende Stellungnahme abzugeben.

Grundsätzlich möchten wir festhalten, dass wir eine Anpassung des geltenden BGzLV an die neue Gegebenheit des Luftverkehrs und die Übernahme der Änderungen der den Luftverkehr prägenden bilateralen Systematik positiv begrüßen. Gleichzeitig sind wir aber der Auffassung, dass eine stärkere Transparenz im Zuge des Entstehungsprozesses von solchen bilateralen, aber auch multilateralen Vereinbarungen, sowie ein gesetzlich verankerter Ausbau der Konsultationsverfahren den vorliegenden Gesetzesentwurf qualitativ wesentlich verbessern und auch die Entwicklungen innerhalb der Europäischen Union besser wiedergeben würde.

So werden zwar Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft mit einer Niederlassung in Österreich gemäß § 3, Absatz 4 zu Vorbereitungen und Verhandlungen von Luftverkehrsverhandlungen und Behördenverhandlungen die Gelegenheit zur Teilnahme gegeben, nicht aber den österreichischen Flughäfen oder ihrer Interessenvertretung der Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Verkehrsflughäfen. Lt. Verfasser des Entwurfes wurden zwar in den erläuternden Bemerkungen des geltenden BGzLV unter „Luftverkehrswirtschaft“ auch die Interessen der österreichischen Flughäfen verstanden, im gegenständlichen Entwurf werden jedoch die österreichischen Flughäfen diskriminiert, als nur mehr Luftfahrtunternehmen an der Vorbereitung und Verhandlung teilnehmen dürfen. Diese Benachteiligung der Flughäfen setzt sich durch die ganze Novelle fort. Daher ersucht die AÖV dringend, die entsprechenden Formulierungen so neu zu gestalten, dass auch die Flughäfen, so wie die Fluggesellschaften, als gleichberechtigte Parteien an den Luftverkehrsverhandlungen und Behördenverhandlungen beteiligt, und als Mitglieder der österreichischen Delegation anerkannt werden.

Bei Durchsicht der Verordnung 874/2004 in der geltenden Fassung sind lt. Artikel 2 nicht nur Luftverkehrsunternehmen sondern auch andere Betroffene an den Ver-

Seite 2 zu Schreiben vom 5. November 2007, AÖV/WG/sv/032

---

handlungen zu beteiligen, bzw. beide Gruppen nicht zu beteiligen. Die Diskriminierung der Flughäfen durch den Ausschluss der Beteiligung an den Verhandlungen steht also im Widerspruch zur relevanten EU-Verordnung.

Dies gilt auch für die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Flugverkehrsrechte lt. Art. 10, Abs. 1-3. In diesem Zusammenhang schlagen wir vor, dass das verpflichtend zu führende Verzeichnis über zukünftige Verhandlungen, Flugverkehrsrechte und Darstellung der Verfahren zu diesem Bundesgesetz im Wege des Internet zugänglich gemacht wird.

Um einen transparenten Informationsfluss sicherzustellen wird vorgeschlagen, dass Flugplanbewilligungen sowie Bewilligungen im Charterverkehr, die durch die ACG erteilt werden (Art. 13 und Art. 14) auch den Flughäfen zugänglich gemacht werden, was im Wege des Internet ohne erheblichen Mehraufwand machbar wäre.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung und den erläuternden Bemerkungen des vorliegenden Entwurfs soll in den Fällen, wo die Nutzung der Verkehrsrechte oder Zahl der Luftfahrtunternehmen, die zur Nutzung in Frage kommen, begrenzt wird, die Aufteilung der Verkehrsrechte aufgrund eines nicht-diskriminierenden und transparenten Verfahrens erfolgen. Um dies zu gewährleisten, ist es nach Meinung der AÖV notwendig, die Auswahlkriterien in § 15 Abs 3 auf ein ausgeglichenes Qualitätsverständnis zu stützen, welches geeignet ist, das Risiko einer indirekten Diskriminierung der Bewerber zu vermeiden. In diesem Sinne ersucht die AÖV eine entsprechende Umformulierung der Kriterien in § 15 Abs 3, insbesondere:

- Verweis in Z 2 auf "Sitzplatzanzahl" (anstelle von derzeit "Sitzplatzkonfiguration");
- Ergänzung von Z 4, sodass die neue Fassung lautet: "Verfügbarkeit von weiteren Verkehrsanbindungen am Abflugs- und am Zielort";
- Streichung von Z 5, da die Nachhaltigkeit der Flugverkehrsdienste im Vorhinein nicht nachweisbar ist und auch nicht beurteilt werden kann;
- Streichung des Textes in runder Klammer in Z 7, sodass die neue Fassung lautet: "das Eingehen auf unterschiedliche Bedürfnisse der Nachfrager von Luftverkehrsdienstleistungen", um eine möglichst weitgehende Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse ohne Einschränkungen der derzeitigen runden Klammer sicherzustellen.

Die Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Verkehrsflughäfen ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft Österreichischer  
Verkehrsflughäfen

  
VDir. Ing. Gerhard Schmid  
Präsident

---

Büro: OfficePark II, Top B08/04 - [www.aev.at](http://www.aev.at)

Brief 032 BGzLV 2008.doc

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.